



Schüleraufnahmebogen

Die nachfolgenden Angaben werden gem. § 50 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach § 50 Abs. 2 u. 3 sowie 6, 8 u. 9 SchulG sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht gem. § 50 Abs. 6 SchulG. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechts können Sie sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wenden.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes zum _____ in Klassenstufe _____

Name

Vorname

☐ m / ☐ w / ☐ d

geb. am

in

Rufname

Geb.-Land

Zuzug nach Deutschland

Religion

Staatsangeh.

wann

woher

Straße

Sprache in der Familie

PLZ / Ort

Telefon, privat

Kita

E-Mail

Name der Mutter

Beruf der Mutter *)

Handy Mutter

Telefon, dienstl. Mutter

Anschrift der Mutter (falls abweichend)

Name des Vaters

Beruf des Vaters *)

Handy Vater

Telefon, dienstl. Vater

Anschrift des Vaters (falls abweichend)

weitere sorgeberechtigte Person/en: Name, Anschrift, Telefon

weitere Personen, die im Notfall berechtigt sind, das Kind abzuholen

Name / Beziehung zum Kind (Nachbarn, Großeltern...)

Telefon Handy

Falls Ihr Kind chronisch krank und aufgrund seines Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu medikamentieren, setzen Sie sich bitte mit unserem Sekretariat in Verbindung.

ggfs. Angaben zur bisherigen Schullaufbahn

Einschulung am

in welcher Schule

*) freiwillige Angaben

X Unterschrift/en auf den Folgeseiten nicht vergessen!!

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Bei **zusammen lebenden Eltern** gilt das gemeinsame Sorgerecht nach § 1626 BGB:
Die Mitteilung von Informationen ist grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.

Bei **dauernd getrennt lebenden Eltern** gilt das gemeinsame Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671BGB):

Die Mitteilung von Informationen ist grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung werden Informationen nur an den festgelegten Sorgeberechtigten weitergegeben

Haben Sie als Alleinerziehende/r das alleinige Sorgerecht?

NEIN

☐

JA

☐

Gerichtsurteil vom

eingesehen am

von

Bei Lebensgemeinschaften, d.h. **unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern** (§1626a BGB):
Informationen werden grundsätzlich nur an die Mutter weitergegeben, es sei denn, der Vater hat eine Sorgerechtserklärung abgegeben.

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

JA

☐

NEIN

☐

Bei NEIN: Ich bin als Mutter damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:

Unterschrift

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die LehrerInnen und die Schulleitung der Grundschule Schwarzenbek-NO in einen gemeinsamen Austausch mit den ErzieherInnen (und evtl. anderen beteiligten Institutionen) treten dürfen.

Hierbei geht es um Informationen zur bestmöglichen Förderung und Unterstützung meines/unseres Kindes.

X Unterschrift/en **aller** Sorgeberechtigten

Hiermit bestätige/n ich/wir die in dieser Anmeldung gemachten Angaben

Datum

X Unterschrift/en **aller** Sorgeberechtigten



Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass die Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Dieses gilt auch für evt. Veröffentlichungen in der Presse und Präsentationen anlässlich schulischer Veranstaltungen (z.B. Infoabende). Hierfür benötigen wir Ihre Zustimmung. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

JA

☐

NEIN

☐

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, um notfalls bestimmte Informationen an die Eltern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname und Telefonnummer des Schülers / der Schülerin enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen / Schüler benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

JA

☐

NEIN

☐

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

JA

☐

NEIN

☐

Einwilligung in die Übermittlung an den Schulfotografen

In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, welches Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen können.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

JA

☐

NEIN

☐

X Unterschrift/en aller Sorgeberechtigten

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Die "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (InfSG)" habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.


Datum


X

Unterschrift/en aller Sorgeberechtigten